



Teil 1
Ausschließlich
für den Einsatz
im Kinder-
garten

Leitfaden Sicherheit und Gesundheit

für elementarpädagogische Bildungseinrichtungen

Inhalt

Teil 1

Vorwort	4
Eingänge, Gänge, Wände	5
Fenster und Verglasungen	9
Garderobe	11
Stiegen	13
Türen	17
Brandschutz	21
Gruppenräume allgemein	25
Podeste und Raumgerüste	29
Küche und Essensausgabe	31
Abkürzungsverzeichnis	34

Teil 2:

Elektrische Geräte und Anlagen, Heizkörper	39
Bewegungsraum	41
Werkbereiche	45
Sanitärbereich	49
Lagern/Entsorgen/Reinigen	53
Außenanlagen allgemein	55
Spielplätze	59
Absturzsicherung	63
Erste Hilfe	65
Vertiefungsthemen	67
Who is Who im ArbeitnehmerInnenschutz	67
AUVAsicher	69
Ergonomie	69
Hygiene	70
Hautschutz	70
Raumklima	71
Weiterführende Links	72
Maßnahmenblatt	73
Gesetze, Verordnungen, Normen ...	74
Gesetze	74
Verordnungen	74
Normen	74
Richtlinien	75
Merkblätter (AUVA)	75
Broschüren (AUVA)	75
Abkürzungsverzeichnis	76

Vorwort

Sicherheit und Gesundheit schaffen Vertrauen, Orientierung, Freiraum und Entfaltungsmöglichkeiten für Heranwachsende. Deshalb ist es der AUVA ein wichtiges Anliegen, diese Themenbereiche auch in elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen (Kindergärten) zu integrieren.

Kinder motorisch, kognitiv, emotional und sozial zu fördern ist für eine ganzheitliche Unfallprävention unabdingbar. Dadurch lernen sie, mit Risiken umzugehen und Gefahrensituationen einzuschätzen – so werden sie mit den Gefahren des Alltags vertraut gemacht.

Unser Ziel ist es daher, die Kinder in ihrem risikokompetenten Verhalten zu stärken und zu sensibilisieren. Dadurch sollen sie in Gefahrensituationen richtig reagieren können, womit ein wesentlicher Beitrag zu „aktiver Sicherheit“ geleistet wird.

Sicherheitskompetenzen und Gefahrenwissen lassen sich am besten vermitteln, wenn sich Sicherheitspädagogik direkt an die Kinder richtet und in den Kindergartenalltag integriert wird.

Die Institution Kindergarten hat für den Aufbau eines positiven und umfassenden Sicherheitsbewusstseins bei den Kindern einen hohen Stellenwert. Deshalb bedarf es hier besonderes Augenmerks auf bauliche, organisatorische und pädagogische Maßnahmen.

Die Sicherheitscheckliste soll ein praktischer Leitfaden für Träger, aber auch Leiterinnen und Leiter, Pädagoginnen und Pädagogen sowie andere Entscheidungsträger sein. Sie dient der Planung und Entwicklung von Maßnahmen zur Unfallprävention und soll mögliche Gefahrenquellen im Kindergarten sichtbar machen. Als Basis wurden österreichweit geltende gesetzliche Regelungen, Verordnungen und Normen herangezogen. Bitte beachten Sie darüber hinaus auch mögliche länderspezifische Regelungen.

Wichtiger Hinweis: Für etwaige Altbestände (alte Gebäude, Umbauten etc.) treffen gesetzliche Regelungen oftmals nicht zu, da es hierfür spezifische Ausnahmeregelungen gibt. Informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Erhalter bzw. Träger!

Anwendung

Die Checkliste ist modular aufgebaut, was den Vorteil bietet, dass sich je nach Bedarf auch nur einzelne Themengebiete bearbeiten lassen. Um zu gewährleisten, dass Gefahrenquellen nicht übersehen werden, kommen in der Checkliste manche Fragestellungen doppelt vor. Die Fragen sind so gestaltet, dass sie sich im Idealfall mit „Ja“ beantworten lassen. Sollte die eine oder andere Frage mit „Nein“ beantwortet werden, sind entsprechende Handlungen erforderlich, um die Gefahrenquelle zu beseitigen. Das beiliegende Maßnahmenblatt dient Ihnen dazu, weitere notwendige Schritte zur Beseitigung der Gefahrenquellen festzulegen, und kann darüber hinaus als Entscheidungsgrundlage dienen.

Falls Sie bei der praktischen Anwendung der Checkliste sicherheitstechnische Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre verantwortliche Sicherheitsfachkraft.

Gerne bietet der für Sie zuständige Unfallverhütungsdienst der AUVA Hilfestellungen und Unterstützungen beim praktischen Anwenden der Checkliste.

Ihre AUVA



Eingänge, Gänge, Wände

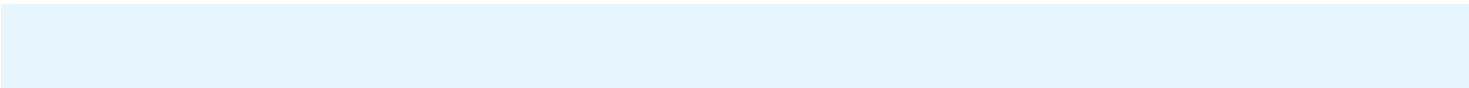
Eingänge, Gänge, Wände

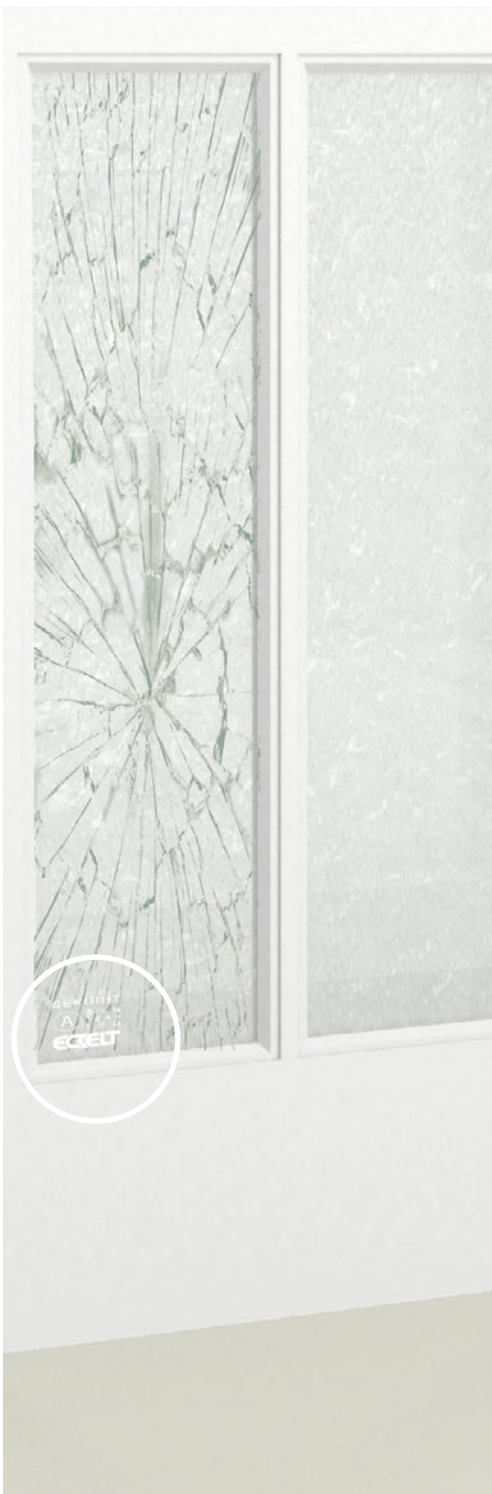
Laufender Betrieb	JA	NEIN
Werden stark frequentierte Wege (wie Eingang, Gänge etc.) bei Schmutz und Nässe gereinigt? <i>Rechtsquelle: § 2 AStV</i>		
Sind einzelne Stufen so gekennzeichnet, dass sie gut wahrgenommen werden können? <i>Rechtsquelle: § 2 AStV</i>		
Weisen Hauptgänge eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m auf?  Die Mindestbreite von Gängen und Treppen darf durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 2.4.1 und 2.4.4 (Ausgabe 2015)</i>		

Baulich	JA	NEIN
Weisen Ausgänge eine Mindestbreite von 0,8 m auf?  sofern nicht die Bestimmungen über Notausgänge anzuwenden sind (siehe Kapitel Brandschutz) <i>Rechtsquellen: § 2 AStV, OIB-Richtlinie 4 Punkt 2.4.1 (Ausgabe 2015)</i>		
Weisen Gänge eine Mindestbreite von 1 m auf?  sofern nicht die Bestimmungen über Fluchtwege anzuwenden sind. Sollten Durchgänge mit Möbeln oder Ähnlichem verstellt werden, ist für eine Mindestbreite von 60 cm zu sorgen. <i>Rechtsquellen: § 2 AStV, OIB-Richtlinie 4 Punkt 2.4.1 (Ausgabe 2015)</i>		
Sind die Fußböden in Eingangs- und Gangbereichen trittsicher¹ ausgeführt? <i>Rechtsquelle: § 6 AStV</i>		
Sind die Böden rutschhemmend ausgeführt?  Die Rutschfestigkeit des Bodens kann gemessen werden. Informieren Sie sich bei der AUVA! <i>Rechtsquelle: § 6 AStV</i>		
Sind die Böden leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar?  Achten Sie darauf, dass die Rutschfestigkeit auch nach dem Reinigen sichergestellt ist. <i>Rechtsquelle: § 6 AStV</i>		
Wurden Maßnahmen getroffen, dass witterungsunabhängig der Eingangsbereich, gegebenenfalls Rampe oder Kinderwagenzufahrt gefahrlos und sicher benutzbar sind? <i>Rechtsquelle: § 2 AStV</i>		

¹ „Trittsichere“ Böden sind so beschaffen, dass beim Betreten ein fester Stand möglich ist und ein Stolpern verhindert wird.

Baulich	JA	NEIN
Wurden Maßnahmen getroffen, um Stolperstellen im Gebäude zu vermeiden?  Stolperstellen können z. B. Türpuffer oder Türfeststeller sein, die mehr als 15 cm von der Wand entfernt sind sowie Einzelstufen oder Schwellen von mehr als 2 cm Höhe (bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden 3 cm). <i>Rechtsquellen: § 6 AStV, OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.1.3 (Ausgabe 2015), Informationsquelle: § 8 UVV DGUV</i>  Großflächige Fußabstreifmatten sind rutschfest über die gesamte Eingangsbreite zu verlegen.   <i>Abstreifmatte zu klein und nicht bündig Außerdem kann sie leicht verrutschen und zur Stolperstelle werden.</i> <i>Abstreifmatte ist rutschsicher und großflächig (zumindest so breit, wie die Eingangstür und mind. 1,5 m tief). Idealerweise ist sie mit der Fußbodenoberkante bündig.</i>	 	
Wird die erforderliche Mindestbreite von Fluchtwegen und Notausgängen eingehalten?  Vergleiche Kapitel Brandschutz <i>Rechtsquellen: § 18 ff AStV, OIB-Richtlinie 4 Punkt 2.4 und 2.8 (Ausgabe 2015)</i>	 	
Ist die Wandoberfläche glatt?  Spitzig-raue Wandoberflächen, wie z. B. grober Reibputz oder spitze Mosaiksteine, sind zu vermeiden. <i>Informationsquelle: § 9 UVV DGUV</i>	 	
Ist der Eingang entsprechend der Nutzung ausreichend belichtet oder beleuchtet?  Beleuchtungsstärke an Verkehrswegen mindestens 30 lx, Beleuchtungsstärke für Allgemeinbeleuchtung mindestens 100 lx (gemessen 85 cm über dem Boden)  Die Beleuchtungsstärke kann gemessen werden. Informieren Sie sich bei Ihrer SFK und/oder bei der AUVA! <i>Informationsquelle: § 9 UVV DGUV</i>	 	
Sind Ein-/Ausgänge, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, so gestaltet, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt bzw. unbeobachtet verlassen können?  Elektrische Taster, die außerhalb der Reichweite von Kindern angebracht sind, ermöglichen das Öffnen der Ein-/Ausgangstüren (im Gefahrenfall) und verhindern gleichzeitig, dass Kinder unbemerkt das Gebäude verlassen. Eine andere Möglichkeit sind alarmgesicherte Ein-/Ausgangstüren bzw. Notausgangstüren, die durch Betätigen eines speziellen Tasters (Montagehöhe für Erwachsene) den Alarm für die Dauer eines kurzen Zeitfensters unterbrechen und somit ein Bringen bzw. Abholen der Kinder ermöglichen. <i>Rechtsquellen: Länderspezifische Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetze</i>	 	





Fenster und Verglasungen

Fenster und Verglasungen

Baulich	JA	NEIN
Bestehen Verglasungen sowie Glaselemente in Möbeln, Geländern und Vitrinen aus Sicherheitsglas?  Fenster und Verglasungen bis zu einer Höhe von 1,50 m sind mit Sicherheitsglas (Einscheibensicherheitsglas oder Verbund-Sicherheitsglas) auszustatten. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 5 (Ausgabe 2015)</i>		
Ist für ausreichende Beschattung gesorgt?  Einrichtungen gegen direkte Sonneneinstrahlungen (wie z. B. Jalousien) müssen so gestaltet sein, dass sie sich auch leicht und gefahrlos betätigen lassen. <i>Rechtsquelle: § 8 AStV</i>		
Sind Fenster, die sich öffnen lassen, so ausgeführt, dass Verletzungsgefahren vermieden werden?  Bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m sind Fenster mit einer Kindersicherung auszustatten. Ragen offene Fenster in den Raum, ist dafür zu sorgen, dass sich Kinder nicht anstoßen können. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.2.1 (Ausgabe 2015)</i>		
Sind an Ganzglastüren sowie an Glasflächen (Glasverkleidungen, Glastrennwänden, Absturzsicherungen,...) Klebesymbole in Augenhöhe der Kinder und der Erwachsenen angebracht? <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 5.1.3 (Ausgabe 2015)</i>		
Sind Ganzglastüren so gestaltet, dass ein Einklemmen nicht möglich ist? 		
Sind von außen zugängliche Fenster (z. B. Kellerfenster) absturzsicher?		
Sind Verglasungen, die als Absturzsicherung dienen, aus geeignetem Sicherheitsglas?  Das Sicherheitsglas kann in Einscheibensicherheitsglas ESG und Verbundsicherheitsglas VSG ausgeführt sein. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 356</i>		